Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(WNZ vom 02.10.2026)

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar
Bebauungsplan Nr. 240b „Hörnsheimer Ecke“, 2. Änderung, Stadtbezirk Sturzkopf
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in der Sitzung am 18.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 240b „Hörnsheimer Ecke“, 2. Änderung, Stadtbezirk Sturzkopf, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes soll im Bereich des Plangebietes eine bestandsorientierte Anpassung der bislang geltenden Bebauungspläne an erfolgte Entwicklungen und Veränderungen sowie an aktuelle Rechtsgrundlagen und Vorgaben erfolgen. Dies umfasst, neben einer Überleitung auf aktuelle Rechtsnormen und hier insbesondere auf die Baunutzungsverordnung in der derzeit rechtsgültigen Fassung, unter anderem die Steuerung der Zulässigkeit entsprechender Einzelhandelsbetriebe und somit die Anpassung der Planung an die einschlägigen Ziele der Raumordnung sowie auch die Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten innerhalb des Plangebietes. Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes sollen für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 240b „Hörnsheimer Ecke“ von 1969 einschließlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 240b „Hörnsheimer Ecke“ von 1993 sowie die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 240c I „Hörnsheimer Ecke“ von 1971 und des Bebauungsplanes Nr. 240c II „Hörnsheimer Ecke“ von 1971 ersetzt werden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst den Gesamtbereich der gewerblichen und sonstigen Nutzungen südlich der Forsthausstraße im Bereich der Straße Hörnsheimer Eck sowie die gemischten und gewerblichen Nutzungen nördlich der Forsthausstraße im Bereich der Elsa-Brandström-Straße bis zur Röntgenstraße sowie im Bereich der Virchowstraße und wird wie folgt begrenzt:

Nördlich durch die Wohnbebauung des Tulpenwegs, östlich durch den Verlauf der Frankfurter Straße, südlich durch im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 240d „Hörnsheimer Ecke“ gelegene gewerbliche Nutzungen und Waldflächen, westlich durch den Parkplatz und die Liegenschaften des Klinikums Wetzlar im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 240a „Hörnsheimer Ecke“ sowie durch gewerbliche Nutzungen im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 240d „Hörnsheimer Ecke“.

Der nachfolgende Lageplan stellt den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes dar.

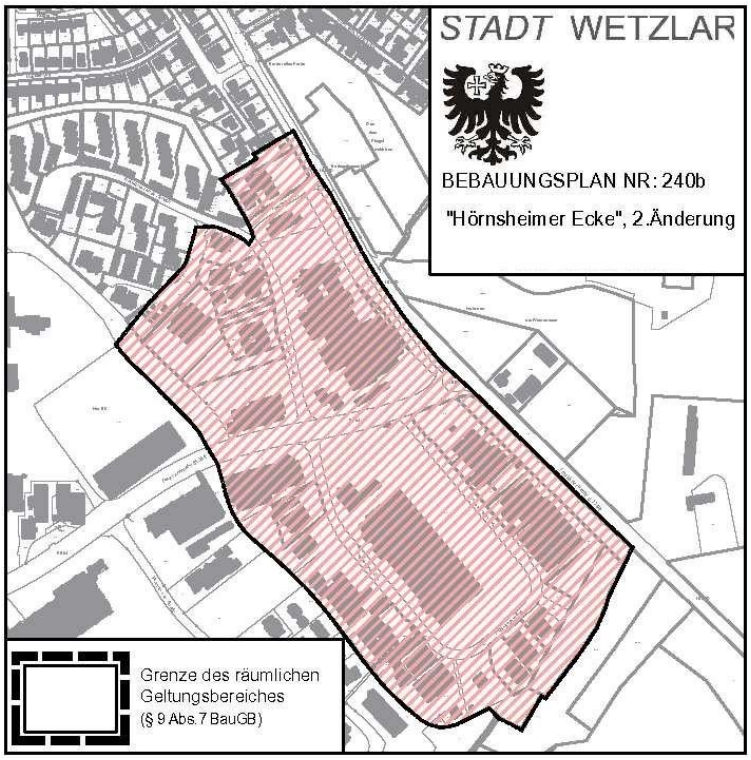

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer Veröffentlichung der Bauleitplanung im Internet sowie in Form einer Auslegung statt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung einschl. Umweltbericht wird in der Zeit von Montag, **den 05.10.2026 bis einschließlich Freitag, den 06.11.2026** im Internet unter der Adresse *www.wetzlar.de/bauleitplanung* veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt während dieses Zeitraums eine öffentliche Auslegung der oben genannten Unterlagen im Foyer des Neuen Rathauses, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten des Neuen Rathauses sowie nach Vereinbarung möglich. Es besteht dort die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Auskünfte zur Planung erteilt das Amt für Stadtentwicklung der Stadt Wetzlar; um Terminvereinbarung wird gebeten.

Während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf vorgebracht werden. Es wird darum gebeten, dass Stellungnahmen elektronisch unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an *stadtentwicklung@wetzlar.de* übermittelt werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch an nachfolgende Adresse geschickt werden: Magistrat der Stadt Wetzlar, Amt für Stadtentwicklung, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar.

Die zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlicher Sitzung beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Bauleitplanverfahren erforderlich sind, der Stadtverordnetenversammlung und mithin der Öffentlichkeit u. a. im Internet zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Stadt Wetzlar personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle.

Wetzlar, den 02.10.2026

Magistrat der Stadt Wetzlar
Hundertmark, Bürgermeister